

**004**

**Kriterienkatalog für die Einstufung von Straßen in Dornberg**  
**Beschluss der BV Dornberg vom 18.06.2015 Top 5.3, Ds.Nr. 1637/2014-202**

Sehr geehrter Herr Imkamp,

wir bitten der BV Dornberg nachfolgende Mitteilung zur Verfügung zu stellen.

Die Anwendung des technischen Regelwerks RAL (Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, 2012) und RASt (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, 2006) ist in den beiden Regelwerken beschrieben und richtet sich nach der Netzfunktion der Straße. Diese definiert die RIN (Richtlinie für integrierte Netzgestaltung, 2008), wobei sie in der Zuordnung in begründeten Fällen jedoch einen Abwägungsspielraum gewährt.

Vom Grundsatz her sind nach der RAL zu planen:

1. **Landstraßen mit großräumiger bis kleinräumiger Verbindungsfunktionsstufe** (Verkehrswegekategorie LS I bis LS V). Die RIN definiert diese wie folgt:

*"Landstraßen sind anbaufreie einbahnige Straßen außerhalb bebauter Gebiete. Dazu zählen auch kurze zweibahnige Abschnitte im Zuge ansonsten einbahniger Straßen. Die Verknüpfung mit Straßen dergleichen Kategoriengruppe erfolgt im Allgemeinen durch plangleiche und planfreie Knotenpunkte. Die Straßen sind überwiegend für den Allgemeinen Verkehr bestimmt, in bestimmten Fällen können sie als Kraftfahrstraßen ausgewiesen sein. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist in der Regel auf 100 km/h oder weniger beschränkt. Hinsichtlich der straßenrechtlichen Widmung kann es sich um Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen handeln. Die Straßen übernehmen im Wesentlichen Verbindungsfunktion und nur bei einzelnen unmittelbar an die Straße angrenzenden Gebäuden in geringem Maße auch Erschließungsfunktion. Bei häufiger Zufahrten infolge einer längeren straßenseitigen Bebauung kann es zweckmäßig sein, den Abschnitt der Kategoriengruppe VS zuzuordnen."*

Vom Grundsatz her sind nach der RASt zu planen:

1. **anbaufreie Hauptverkehrsstraßen überregionaler und regionaler Verbindungsfunktionsstufe** (Verkehrswegekategorie VS II und VS III). Die RIN definiert diese wie folgt:

*„Die Kategoriengruppe VS (anbaufreie Hauptverkehrsstraßen) umfasst anbaufreie Straßen im Vorfeld oder innerhalb bebauter Gebiete. Diese Straßen übernehmen im Wesentlichen Verbindungsfunktion (Verbindungsstraßen). Im Vorfeld bebauter Gebiete handelt es sich um die Fortsetzung der Straßen der Kategoriengruppe LS bei der Annäherung an größere zusammenhängend bebauter Gebiete. Die Straßenseitenräume sind häufig geprägt von lockerer Bebauung mit Einrichtungen der tertiären Nutzung, deshalb bleibt die Erschließungsfunktion gering. Die*

*Straßen sind einbahnig oder zweibahnig, die Verknüpfung mit dem übrigen Straßennetz erfolgt überwiegend durch plangleiche Knotenpunkte mit Lichtsignalanlage oder Kreisverkehren. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt im Vorfeld bebauter Gebiete in der Regel 70 km/h und innerhalb bebauter Gebiete in der Regel 50 km/h. Hinsichtlich ihrer straßenrechtlichen Widmung kann es sich um Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen handeln.“*

**2. angebaute Hauptverkehrsstraßen regionaler und nähräumiger Verbindungsfunktionsstufe** (Verkehrswegekategorie HS III und HS IV). Die RIN definiert diese wie folgt:

*„Die Kategoriengruppe HS umfasst angebaute (und auch anbaufähige, derzeit noch nicht angebaute) Straßen innerhalb bebauter Gebiete, die im Wesentlichen der Verbindung dienen bzw. den Verkehr aus Erschließungsstraßen sammeln. Sie übernehmen in der Regel auch die Linien des öffentlichen Personenverkehrs. Sie können auch Bestandteile zwischengemeindlicher Verbindungen sein (Ortsdurchfahrten). Die Straßen sind einbahnig oder zweibahnig ausgebildet. Die Verknüpfung der Straßen der gleichen Kategoriengruppe erfolgt im Allgemeinen durch plangleiche Knotenpunkte mit Lichtsignalanlage oder Kreisverkehren. Da die angrenzenden baulichen Nutzungen unmittelbar von der Straße erschlossen werden, sind die Straßen durch Flächen des ruhenden Verkehrs geprägt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt in der Regel 50 km/h. Hinsichtlich der straßenrechtlichen Widmung kann es sich um Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen handeln.“*

**3. Erschließungsstraßen nähräumiger und kleinräumiger Verbindungsfunktionsstufe** (Verkehrswegekategorie ES IV und ES V). Die RIN definiert diese wie folgt:

*„Die Kategoriengruppe ES umfasst angebaute Straßen innerhalb bebauter Gebiete, die im Wesentlichen der unmittelbaren Erschließung der angrenzenden bebauten Grundstücke oder den Aufenthalt dienen. Darüber hinaus übernehmen die Straßen die Anbindung (flächenhafte Erschließung) der durch Wohnen, Arbeiten und Versorgung geprägten Ortsteile. Die Straßen sind grundsätzlich einbahnig und untereinander mit plangleichen Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlagen verknüpft. Die Verknüpfung mit Straßen der Kategoriengruppe HS erfolgt durch plangleiche Knotenpunkte mit oder ohne Lichtsignalanlage oder Kreisverkehre. In besonderen Fällen dienen sie dem öffentlichen Personenverkehr; sie nehmen wesentliche Teile des innerörtlichen Radverkehrs auf. Nicht zuletzt deshalb beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in vielen Fällen 30 km/h. Hinsichtlich der straßenrechtlichen Widmung handelt es sich in der Regel um Gemeindestraßen.“*

Die RIN enthält weiterhin Definitionen für Verbindungsfunktionsstufe, Netzabschnitt, Erschließungsfunktion und Lage innerhalb / im Vorfeld / außerhalb bebauter Gebiete.

Für das klassifizierte Straßennetz von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen kann für eine schnelle Zuordnung der Plan des klassifizierten Netzes (vergl. Anlage, Ausschnitt für den Stadtbezirk Dornberg) genutzt werden. Freie Strecken sind grundsätzlich der RAL, Ortsdurchfahrten grundsätzlich der RASSt zuzuordnen.

In Ergänzung zu den vorgenannten Regelwerken sind die sektoralen Empfehlungen der Forschungsgemeinschaft Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zu beachten, die grundsätzlich im Geltungsbereich von RAL und RASSt gelten und diese (nicht immer widerspruchsfrei) ergänzen.

Dies sind insbesondere die ERA (Empfehlung für die Anlage von Radverkehrsanlagen, 2010), die EFA (Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen, 2002) und die EAÖ (Empfehlungen für die Anlagen des ÖPNV, 2013). Diese Empfehlungen werden wiederum durch Hinweise, Merkblätter etc. der FGSV ergänzt.

Neben RAL und RASt kann in begründeten Fällen (Außenbereich, sehr geringe Verkehrsfunktion) auch die Anwendung der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (DVWK, 1999) sinnvoll sein.

Neben dem vorgenannten technischen Regelwerk steht als verbindliche Rechtsverordnung die Straßenverkehrsordnung (StVO) mit zugehöriger Verwaltungsvorschrift.

Mit freundlichem Gruß

I.A.  
Glasl

#### Quellen:

RIN, Richtlinie für integrierte Netzgestaltung, 2008	FGSV 121
RASt 06, Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, 2006	FGSV 200
RAL, Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, 2012	FGSV 201
EFA, Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen, 2002	FGSV 288
ERA, Empfehlung für die Anlage von Radverkehrsanlagen, 2010	FGSV 284
EAÖ, Empfehlungen für die Anlagen des ÖPNV, 2013	FGSV 289
Richtlinie für den ländlichen Wegebau 1999	DVWK 137/1999

#### Legende zum nachfolgenden Ausschnitt des klassifizierten Netzes :

Zeichenerklärung		In der Farbe der jeweiligen Straßengruppe	
	Bundesautobahn		autobahnähnlich
	Bundesstraße		Kreisverkehr
	Landesstraße		Kilometer innerhalb eines Abschnitts
	Kreisstraße		Ortsdurchfahrtsgrenzen
	Anschlussstellennr. + Bez.		Ortsdurchfahrt in der Baulast der Gemeinden
	Netznoten + NK.Nr.		Straße in Bau (noch nicht unter Verkehr)
	Abschnittsnummer		

